

SATZUNG

DES
LÖNINGER
SCHÜTZENVEREINS
VON 1597 E.V.

**Löninger Schützenverein
von 1597 e. V.**



Liebe Mitglieder des Vereins,

unser Verein führt den Namen „Löninger Schützenverein von 1597 e. V.“, Sitz des Vereins ist Löningen. Unser Verein feiert in diesem Jahr sein 425-jähriges Bestehen. In der heutigen Zeit voller Veränderungen und Orientierungsproblemen ist der Verein ein wichtiger Garant für Kameradschaft und Geselligkeit. Unsere Aufgabe als Schützenverein ist es dabei, alle Mitglieder zu erfassen und alle, die die vielfältigen Aufgaben des Vereins übernommen haben, auch mit dieser Satzung für den großen Idealismus und persönlichen Einsatz in der Praxis zu unterstützen.

Vereine leben von der Gemeinschaft und dem Brauchtum, diese neue Satzung soll hier ein Stück zum Gelingen beitragen.

Danken möchte ich auch allen ehemaligen und verstorbenen Vorstandsmitgliedern, die in vergangenen Jahrhunderten die Geschicke des Vereins, seiner Züge und die Kameradschaft bestimmt haben und bei einem solchen Jubiläum in der Erinnerung vieler wieder lebendig werden. Denn auch das ist eine schöne Wirkung eines Jubiläums, dass der Zusammenhalt für die Zukunft durch die gemeinsame Vergangenheit gestärkt wird.

Diese Satzung bildet bildlich gesprochen die Anleitung zum Vereinsleben. In der Satzung werden die wenigen Vorschriften, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch zum Vereinsrecht ausgeführt sind, festgehalten. Ferner wird durch die Satzung die Art und Weise, wie der Verein arbeiten soll, geregelt.

In diesem Sinne wollen wir unser Vereinsleben ausgestalten. Diese Satzung soll uns in die Zukunft führen und bei gelegentlichen Unsicherheiten beraten. Mit diesem Heft legen wir die Fassung vor, wie sie von der Mitgliederversammlung am 03.09.2021 beschlossen wurde.

Ich wünsche unserem Verein weiterhin Blühen und Gedeihen sowie viel Erfolg und Geselligkeit in der Zukunft.

Löningen im Januar 2022

A handwritten signature in blue ink that reads "Franz-Josef Hölzen". The signature is written in a cursive style with a large initial 'F'.

Franz-Josef Hölzen, Präsident

Die Geschichte des Löninger Schützenvereins von 1597 e. V.

Der Löninger Verein gehört mit den Quakenbrückern und der Schützengilde Wildeshausen zu den ältesten Schützenvereinen der Region mit einer über mehrere Jahrhunderte zurückreichenden Geschichte. Anders als fast alle anderen Vereine, die von Anfang an Geselligkeit, zusammen feiern, einen Wettkampf um die prestigeträchtige Königswürde und auch Identifikation mit dem Dorf, dem Ortsteil oder der Bauerschaft als Ziele hatten, dienten die vor 1600 gegründeten Vereine ursprünglich einem völlig anderen Zweck. Zu den ältesten Zusammenschlüssen, die als Feiervereine gegründet wurden, gehören die Bunner, die vor einigen Jahren das Jubiläum ihres 175-jährigen Bestehens feiern konnten. Die Schützengilden bildeten sich ab 1400 als Bürgerwehr gegen marodierende Soldaten. Um diese Aufgabe auch leisten zu können fanden regelmäßige Schießübungen statt, aus dem sich das jährliche Wetschießen mit den aufkommenden Feuerwaffen um den Titel des Schützenkönigs entwickelte.

Zum Zeichen des Sieges trug der Sieger wie heute noch den silbernen „Papagoy“ (Papagei) und heftete eine Plakette mit seinem Namen an die Königskette. Die älteste mit Jahreszahl gekennzeichnete Silbertafel ist die des Gerlactus von Ecell aus dem Jahre 1597 an unserer Königskette. Das organisierte Schützenwesen im Hauptort des Hasegaus muss aber noch deutlich älter sein, denn es gab einmal bis zum Verlust in früheren Jahrzehnten durch mangelhafte Befestigung mehr als 20 Plaketten ohne Jahreszahl, die von Schützenkönigen zeitlich vor 1597 angebracht worden sein müssen. Abgesehen von regionalen Fehden zum Beispiel zwischen der Burgmannsstadt Quakenbrück und Wildeshausen sorgten die Auswirkungen des Krieges der Spanier gegen die Republik der sieben vereinigten Provinzen der Niederlande mit immer wieder umherziehenden marodierenden Soldaten für die Notwendigkeit zum Selbstschutz. Heute feiern wir das jährliche Löninger Schützenfest mit allen Bürgern, Bürgerinnen und Gästen aus nah und fern auf dem Stockkampgelände in Lönigen.

von
Willi Siemer

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen „Löninger Schützenverein von 1597 e.V.“ Sitz des Vereins ist Lönigen.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oldenburg - Registergericht unter der Nr. VR 150062 eingetragen.

§ 2 Zweck

Der Verein will die Verbundenheit der Bewohner der Stadt Lönigen fördern und das traditionelle Brauchtum in Lönigen pflegen. Ein weiterer wesentlicher Zweck ist die Förderung des Schießsports.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann Jeder werden, der das 16. Lebensjahr vollendet hat. Der Beitritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Geschäftsführer des Vereins. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gründe einer Ablehnung brauchen nicht angegeben zu werden.

§ 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Das Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären. Der Austritt hat schriftlich beim Geschäftsführer zu erfolgen. Durch Beschluss des Vorstandes können Mitglieder wegen eines die Vereinsziele schädigenden Verhaltens, der Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückständen von mindestens einem Jahr ausgeschlossen werden. Die Gründe für den Ausschluss sind dem Betroffenen auf Verlangen mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann er die Entscheidung der Generalversammlung anrufen. Die ausgetretenen

oder ausgeschlossenen Mitglieder sind verpflichtet, ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.

§ 5 Beitrag

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe die Generalversammlung festsetzt. Den Termin der Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 6 Organe

Organe des Schützenvereins sind:

der Vorstand, der erweiterte Vorstand, das Offizierskorps und die Generalversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten (Vertreter), dem Geschäftsführer, dem Oberst und drei Beisitzern. Zur Vertretung des Vereins genügen vier Vorstandsmitglieder. Der Oberst gehört dem Vorstand während seiner gesamten Amtsperiode an. Die Amtszeit aller übrigen Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Zwei Vorstandsmitglieder scheiden jährlich aus und müssen auf der Generalversammlung neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder werden in schriftlicher und geheimer Einzelwahl gewählt. Als gewählt gilt der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann (relative Mehrheit).

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Führung des Vereins. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, verwaltet das Vereinsvermögen und beschließt über die gewöhnlichen mit der Vereinstätigkeit verbundenen Ausgaben. Die Sitzungen leitet der Präsident oder sein

Vertreter im Amt. Ihm obliegt die Einberufung der Sitzungen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse durch Abstimmung. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Die Verteilung der Ämter innerhalb des Vorstandes regelt dieser unter sich. Die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten hat schriftlich und geheim zu erfolgen. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit als unbesoldetes Ehrenamt aus. Lediglich dem Geschäftsführer, dem die Führung des normalen Geschäftsganges obliegt, wird eine Entschädigung gewährt. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 9 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand, den Ehrenpräsidenten, den Ehrenobersten und Ehrenvorstandsmitgliedern, dem jeweiligen König, dem Hauptmann, den Adjutanten, den Zugführern, dem leitenden Schießoffizier, dem leitenden Kinderführungsoffizier, dem Musikoffizier, dem Platzkommandanten, dem Adlermacher, dem Vereinswirt und dem Presseoffizier, dem Verkehrsoffizier und dem Offizier für Protokoll und Zeremonien. Er soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten und in wichtigen Fragen mitentscheiden. Die Ehrenmitglieder haben nur beratende Funktion. Mitglieder, die zwölf Jahre und länger dem erweiterten Vorstand angehören, werden automatisch „Ehrenmitglieder des erweiterten Vorstands“.

§ 10 Die Generalversammlung

Die Generalversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ist vom Präsidenten mindestens einmal im Jahr, und zwar im Herbst, einzuberufen. Der Vorstand muss die Generalversammlung darüber hinaus einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der

Mitglieder, unter genauer Angabe des Beratungsgegenstandes, die Einberufung fordert. In der Generalversammlung werden die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer gewählt. Alle Beschlüsse und Wahlen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht zählen. (Ausnahme: Siehe § 15).

Über die Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Das Protokoll liegt ab sieben Tage vor dem Jahrestreffen im Vereinslokal zur Einsicht für die Mitglieder aus. Auf Verlangen der Mehrheit muss es verlesen werden.

Die Einberufung geschieht mindestens eine Woche vorher durch Veröffentlichungen in der Münsterländischen Tageszeitung. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Tage vor der Versammlung schriftlich beim Präsidenten einzureichen. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September. Neben der Generalversammlung kann einmal im Jahr, und zwar etwa einen Monat vor dem Schützenfest, eine Mitgliederversammlung zur Vorbereitung, Aufgabenverteilung und Einstimmung stattfinden. Alle Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Generalversammlung entschieden.

§ 11 Offizierskorps

Das Offizierskorps bildet das Rückgrat des Vereins. Es setzt sich zusammen aus den Offizieren des Vereins. Es steht unter dem Kommando des Obersten, der unter anderem die Interessen des Offizierskorps im Vorstand vertritt. Offizier kann in der Regel nur werden, wer dem Verein mindestens drei Jahre angehört. Die Wahl eines Offiziers und auch des Obersten, des Hauptmanns und der

weiteren Funktionsträger nehmen der Vorstand und das Offizierskorps in geheimer Abstimmung vor.

Der neu gewählte Offizier wird nach erfolgter Wahl der nächsten Generalversammlung vorgestellt. Die Wahl zum Oberst, Hauptmann und den Funktionsträgern im Offizierskorps (siehe Paragraph 9) findet in der Regel auf einem jährlich (zwei bis drei Monate nach dem Schützenfest) vom Oberst einzuberufenden Treffen inklusive Vorstand und König statt. Das Vorschlagsrecht für die Wahl zum Oberst, Hauptmann und den Funktionsträgern im Offizierskorps haben der Vorstand und die Offiziere, bei allen übrigen Offizieren der Oberst und/oder der Präsident.

Eine Kandidatur für eine der Funktionsträger-Aufgaben muss vier Wochen vor der Wahl beim Oberst angemeldet werden.

Die turnusmäßigen Beförderungen und Ehrungen im Offizierskorps nimmt der Oberst vor. Bei außerordentlichen Beförderungen und Ehrungen entscheidet der Vorstand. Die Zugführer werden in Eigenverantwortung des betreffenden Zuges in den Unterabteilungen gewählt. Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Schützenfest

Die Hauptveranstaltung des Vereins ist das alljährlich am dritten Wochenende im Juli zu feiernde Schützenfest. Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung auch einen anderen Termin festlegen. Höhepunkt dieses Volksfestes ist das Schießen um die Königswürde auf den Adler. König ist, wer das letzte Stück des Adlers von der Stange schießt. Zum Königsschuss können nur Schützenbrüder zugelassen werden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die sich als Schützenbruder bewährt haben, dem Verein mindestens fünf Jahre angehören und in Lönigen wohnhaft sind. Der letzte Königsschuss muss 20 Jahre zurückliegen. Ausnahmen von dieser

Regel kann der Vorstand zulassen; auch kann er sonst Berechtigte vom Königsschuss ausschließen. Der Verein gewährt dem König einen Zuschuss, dessen Höhe der erweiterte Vorstand festsetzt. Zur Förderung des Nachwuchses findet in der Regel jährlich am zweiten Sonntag im Juli ein Kinderschützenfest statt. Aus wichtigen Gründen kann die Generalversammlung auch einen anderen Termin festlegen. Am Kinderkönigsschießen dürfen Jungen und Mädchen teilnehmen, die im gleichen Jahr mindestens acht Jahre alt werden. An diesem Tage wird auch der Jugendkönig ausgeschossen. Die Könige (außer dem Jugendkönig) haben die Pflicht, einen acht bis zehnköpfigen Hofstaat zu bilden. Zu den Pflichten der drei Schützenkönige beziehungsweise der Schützenkönigin der Kinder gehört es, innerhalb eines halben Jahres nach dem Schützenfest der Königskette eine Medaille anzuheften. Der Präsident genießt auf dem Festplatz das Recht eines Hausherrn. Seinen Anweisungen hat jeder Festteilnehmer Folge zu leisten. Er kann seine Amtsausübung zeitweise auf ein anderes Vorstandsmitglied und/oder einen Offizier übertragen. Die Leitung der Festumzüge liegt in den Händen des Obersten.

§ 13 Schützenball

Neben dem Schützenfest soll alljährlich ein Winterfest (Schützenball) gefeiert werden. Über Form und Zeitpunkt entscheidet die Generalversammlung. Über weitere Veranstaltungen, wie Übungsschießen, Pokalschießen usw. entscheidet der Vorstand. Er kann diese Befugnis auf den leitenden Schießoffizier übertragen.

§ 14 Auflösung

Beträgt die Zahl der Mitglieder nicht mehr als hundert, so muss der Verein aufgelöst werden. Das Vereinsvermögen ist unverzüglich und unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck in Lönigen zuzuführen. Die gegenständlichen und sachlichen Vermögensbestandteile wie

Königsketten, Adler, vereinseigene Waffen, Fahnen, Kutschen, Lafette, Dekorationen sowie alle Geschäftsunterlagen, Protokolle und Chroniken müssen der Stadt Löningen übergeben werden. Sie sind einem etwa später auf ähnlicher Grundlage in Löningen sich gründenden Verein wieder zu übergeben. Unter den gleichen Voraussetzungen gehen alle vereinseigenen Gebäude (Schießsportanlage auf dem Stockkamp) in den Besitzstand der Stadt Löningen über.

§ 15 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung. Die Umwandlung dieses Vereins in eine andere Organisationsform bedarf der Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins. Anträge auf Satzungsänderung müssen dem Präsidenten eine Woche vor Veröffentlichung der Tagesordnung in der Münsterländischen Tageszeitung schriftlich mitgeteilt werden.

§ 16 Datenschutz

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdaten-Schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten, Adressen, E-Mail-Adressen oder Handynummern über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder für Informationen erhoben, verarbeitet und für die Vereinszwecke genutzt. Weitere Datenschutzregelungen zum Erheben, Verarbeiten und Nutzen von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

Beschlossen auf der außerordentlichen Generalversammlung
am 03.09.2021

für den Vorstand

<i>Franz -Josef Hölzen</i>	<i>Präsident</i>
<i>Willi Siemer</i>	<i>Vizepräsident</i>
<i>Alf Pophanken</i>	<i>Geschäftsführer</i>
<i>Harmut Ruthmann</i>	<i>Oberst</i>
<i>Stefan Barklage</i>	<i>Beisitzer</i>
<i>Martin Eck</i>	<i>Beisitzer</i>
<i>Matthias Hölzen</i>	<i>Beisitzer</i>

Vorstehende Neufassung des Status wurde in das Vereinsregister VR
150062 eingetragen.

Amtsgericht Oldenburg Registergericht

Oldenburg, den 10.11.2021

Wall

Justizangestellte
der Geschäftsstelle

Geschäftsnummer NZS VR 150062 Fall 5



Löniger Schützenverein von 1597 e.V.
Franz-Josef Hölzen
Präsident

